



Amtliche Mitteilung Nr. 34/2025

Satzung über die Gestaltung des Auswahlverfahrens für den gemeinsamen Masterstudiengang Städtebau NRW der Universität Siegen und der Hochschule Bochum, der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe, der Fachhochschule Dortmund sowie der Technischen Hochschule Köln

Vom 01. März 2025

Herausgegeben am 23. Juni 2025

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Satzung über die Gestaltung
des Auswahlverfahrens für den gemeinsamen Masterstudiengang**

Städtebau NRW

**der Universität Siegen und der Hochschule Bochum,
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe,
der Fachhochschule Dortmund sowie
der Technischen Hochschule Köln**

Vom 01. März 2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 49 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), hat die Technische Hochschule Köln die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Teilnahme am Verfahren
- § 3 Auswahlverfahren
- § 4 Auswahlgespräch
- § 5 Auswahlkommission
- § 6 Versäumnis, Täuschung
- § 7 Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 8 Wiederholung des Verfahrens
- § 9 Geltungsdauer der Feststellung
- § 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt im Masterstudiengang Städtebau NRW die Vergabe von Studienplätzen für das erste Fachsemester. Die Studienplätze werden nach Abzug der Vorabquoten gemäß VergabeVO NRW nach dem Ergebnis des in dieser Satzung beschriebenen Auswahl- und Zulassungsverfahrens vergeben.

§ 2 Teilnahme am Verfahren

An dem Auswahl- und Zulassungsverfahren nimmt teil, wer

- sich form- und fristgerecht auf einen Studienplatz für das erste Fachsemester im Masterstudiengang Städtebau NRW beworben hat,
- die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5 der Masterprüfungsordnung erfüllt und
- nicht innerhalb der Vorabquoten nach § 1 einen Studienplatz erhält.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Im Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Städtebau NRW werden die Studienplätze aufgrund einer Rangliste vergeben.

(2) Die Ranglistenbildung erfolgt mit einer Gewichtung von 51% nach der Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und mit einer Gewichtung von 49% nach dem Ergebnis eines persönlichen Gesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

(3) Zur Feststellung der Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Masterstudium und dem angestrebten Beruf sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums wird ein Auswahlgespräch durchgeführt.

(4) Das Gespräch wird mit einer Note gemäß § 11 Masterrahmenprüfungsordnung der TH Köln bewertet.

Diese Note setzt sich wie folgt zusammen:

- zu 33,3 % aus der Motivation für den Studiengang,
- zu 33,3 % aus der Bewertung der fachlichen Reflexionsfähigkeit,
- zu 33,3 % aus der Bewertung der Übereinstimmung der Vorstellungen der Bewerberin oder des Bewerbers mit den Anforderungen des Studiums.

§ 4 Auswahlgespräch

(1) Die Auswahlkommission gemäß § 5 führt mit der Bewerberin oder dem Bewerber ein persönliches Gespräch von mindestens 10 Minuten Dauer.

(2) Die Auswahlgespräche finden innerhalb von 4 Wochen nach dem Bewerbungsschluss eines Jahres statt. Die Einladung erfolgt durch den Masterstudiengang Städtebau NRW.

(3) Im Gespräch soll nachgewiesen werden, dass die Bewerberin oder der Bewerber in der Lage ist, Fragen im Zusammenhang mit den Inhalten sowie den persönlichen und beruflichen Perspektiven des Masterstudiums angemessen zu begründen.

(4) Über den Verlauf des Gesprächs ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem Ort, Tag, Dauer, Name des Gesprächsteilnehmers, der Verlauf des Gesprächs und die Schwerpunkte der Themen, sowie deren Bewertung ersichtlich sind.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens wird eine Kommission gebildet.

(2) Der Kommission gehören mindestens 2 Professorinnen oder Professoren des MA-Studiengangs Städtebau NRW an. Sie werden vom Fachausschuss des Masterstudiengangs gewählt und bestellt.

(3) Die Kommission beschließt über das Ergebnis des persönlichen Gesprächs gemäß § 3 Abs. 4.

§ 6 Versäumnis, Täuschung

(1) Die für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Kommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Wenn die Gründe als wichtig anerkannt werden, kann ein neuer Termin für das Auswahlgespräch vereinbart werden.

(2) Versucht die Studienbewerberin oder der Studienbewerber das Ergebnis des Auswahlgesprächs durch Täuschung zu beeinflussen, wird aus dem Auswahlverfahren ausgeschlossen.

§ 7 Bekanntgabe des Ergebnisses

Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber vom Masterstudiengang Städtebau NRW schriftlich mitgeteilt. Der schriftliche Bescheid wird durch die Auswahlkommission des Masterstudiengangs erlassen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Widerspruchsbehörde ist der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Städtebau NRW. Das Verfahren richtet sich nach der für den Masterstudiengang Städtebau NRW geltenden Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 8 Wiederholung des Verfahrens

Studienbewerberinnen und Studienbewerber können frühestens zum Termin des nächsten Jahres erneut am Auswahlverfahren teilnehmen.

§ 9 Geltungsdauer der Feststellung

Ein positives Ergebnis des Auswahlverfahrens berechtigt zur Einschreibung zum Masterstudiengang Städtebau NRW im dem Auswahlverfahren folgenden, mit dem Wintersemester beginnenden akademischen Jahr.

§ 10 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2025 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren der Studienplätze im Wintersemester 2025/26.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses vom Fachausschuss des gemeinsamen Masterstudiengangs Städtebau NRW, der Universität Siegen und der Hochschule Bochum, der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe, der Fachhochschule Dortmund, sowie der Technischen Hochschule Köln vom 17. Januar 2025.

Der Rektorin der Universität Siegen

Der Präsident der Hochschule Bochum

Gez.

Gez.

Univ.-Prof. Dr. Stefanie Reese

Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens

Der Präsident der
Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Die Rektorin der Fachhochschule Dortmund

Gez.

Gez.

Prof. Dr. Jürgen Krahel

Prof. Dr. Tamara Appel

Die Präsidentin der
Technischen Hochschule Köln

Gez.

Prof. Dr. Sylvia Heuchemer